

RECHTSANWALT

DR. WALTER BRUNNER

KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

A-9020 Klagenfurt am Wörthersee
Villacher Straße 1A, Rothauer-Hochhaus
Tel.: +43 (0)463 555 44
Fax: +43 (0)463 555 44-20
e-mail: office@brunner-co.com
Code R 700054 DVR 0660426
UID ATU 25720609

**Schlichtungsstelle
für Wildschadensangelegenheiten der
Gemeinde Preitenegg
Preitenegg 5
9451 Preitenegg**

via E-Mail: preitenegg@ktn.gde.at

Zahl:

Klagenfurt am Wörthersee, 07.08.2017/j/b
Unser Zeichen: 70/17

Antragstellerin: Tilly Forstbetriebe GmbH
FN 100224 p
Krappfelder Straße 27
9330 Althofen

vertreten durch: List Rechtsanwalts GmbH
P 131434
Weimarer Straße 55/1
1180 Wien

Antragsgegnerin: Jagdgesellschaft Preitenegg IV
ZVR-Zahl 478490727
Neudauerweg 11
9400 Wolfsberg

vertreten durch: Dr. Walter Brunner
R 700054
Rechtsanwalt
Villacher Straße 1A/VII
9020 Klagenfurt am Wörthersee

wegen: Fischotter-Schadenersatz

1/VM ert.
Beilagen ./1 - ./2

**Stellungnahme
Urkundenvorlage**

9. Die Antragsgegnerin hält ihre Gegenäußerung vom 27.06.2017 vollinhaltlich aufrecht, beantragt weiterhin, das Wildschadenersatzbegehren der Antragstellerin kostenpflichtig abzuweisen und wendet zur Vorbereitung der nächsten Sitzung der Schlichtungsstelle noch ein:
10. Fische in öffentlichen Gewässern sind – wie die Wasserwelle - herrenlos. Sie gehören niemandem; der Antragstellerin gehören weder die Fische in diesen öffentlichen Gewässern, noch der Grund und Boden. Ihr entsteht kein Nachteil, insbesondere kein unmittelbarer Schaden, wenn Fische im gegenständlichen Fließgewässer von ihren natürlichen Feinden erbeutet werden. Der Gesetzgeber listet den Eurasischen Fischotter (*Lutra lutra*) im Anhang II der FFH-Richtlinie, BGBl. Nr. 372/1983 idgF, als streng geschützte Tierart auf, der die besondere Aufmerksamkeit gilt. Nach Artikel 6 dieses „Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ sind insbesondere jede Form des absichtlichen Fangens, Haltens und Tötens, jedes mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Rastplätzen, jedes mutwillige Beunruhigen zu verbieten bzw. verboten. Durch diesen im Interesse der Allgemeinheit geforderten und vom Gesetzgeber normierten Schutz soll das biologische Gleichgewicht erhalten bzw. hergestellt werden. Dieser, die heutige Gesellschaft und den Gesetzgeber zufriedenstellende Zustand, ist hier (wieder) hergestellt und kann daher nicht als Schaden beurteilt werden. Es fehlt somit bereits die Grundvoraussetzung jeden Ersatzanspruches, nämlich der Schaden.
- Beweis: SV-Gutachten aus dem Fachbereich Biologie, Natur- und Umweltschutz
Lokalausweis
11. Abgesehen davon, dass kein Schaden im Sinn des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt, sind auch die besonderen Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes 2000 über den „Wildschaden“ nicht verwirklicht. Nicht in Gefangenschaft gehaltene bzw. nicht domestizierte Fische sind keine Haus-, sondern Wildtiere, sie können auch nicht als Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnisse qualifiziert werden; darunter hat der Gesetzgeber Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, verstanden, nicht jedoch Fische in öffentlichen Gewässern. Die Antragstellerin bleibt jeden Beweis schuldig, dass der behauptete Schaden innerhalb des Jagdgebietes der Antragsgegnerin verursacht worden ist. Die von ihr ins Treffen geführten Privatgutachten beziehen sich

nämlich auf zahlreiche Fließgewässer im Bezirk Wolfsberg und lassen eine nachvollziehbare Zuordnung von Fischerotterfraßen zu jagdbehördlich festgestellten Jagdgebieten jedoch nicht zu. Der angeführte Einheitswert des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der Antragstellerin zum letzten Hauptfeststellungszeitpunkt beträgt sicher nicht EUR 10.048,00 für den verfahrensgegenständlichen Bach. Dazu sind die Erklärungen der Antragstellerin (Fragebogenbeantwortung) anlässlich der Einheitswert-Hauptfeststellung 2004 bzw. die ausgefüllte Beilage zum Formular LuF1 HF 2014 für das hier geltend gemachte Fischereirecht an fließenden Gewässern erforderlich. Dass das biologische Gleichgewicht von rund 50 kg/ha Fisch-Biomasse gemäß der Präambel der FFH-RL durch den Fischotter in den begutachteten Fließgewässern erreicht ist, wie es sich vor der lokalen Ausrottung des Fischotters dargestellt hat, bestätigt der Privatgutachter. Danach können die geschätzten Fischbiomassen nur durch künstliche Fischbesatzmaßnahmen angehoben werden, was zur Folge hat, dass der Bestand an Fischottern damit ebenfalls künstlich gesteigert wird. Somit trifft die Antragstellerin ein gerüttelt Maß an „Mitschuld“ an der Zunahme des „Fischräubers“, während die Antragsgegnerin gar keine Schuld trifft, weil ihr die Hände bei ganzjährig geschontem Wild gebunden sind und Art 6 FFH-RL bzw. § 51 K-JG jegliche Abwehrmaßnahmen gegen zB Fischotter verboten sind.

Schließlich stützt sich die Antragstellerin auf die verfassungswidrige Bestimmung des § 74 Abs 2 lit a K-JG; diese Gesetzesbestimmung ist insoweit verfassungswidrig als die Wildschadenersatzpflicht sowohl den vom Wild an Haustieren verursachten Schaden umfasst, als auch den von ganzjährig geschontem Wild verursachten Schaden.

Der Kärntner Landesgesetzgeber mutet Jagdausübungsberechtigten in Kärnten (im Gegensatz zu anderen Bundesländern) Sonderopfer zu Gunsten der Allgemeinheit zu, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, weil die ganzjährige Schonung von Beutegreifern nur im Interessen der Allgemeinheit den Jagdausübungsberechtigten oktroyiert ist und ihre wirtschaftliche Existenz zerstören kann. Einheimische Jagdgesellschaften im Sinn des § 18 Abs 4 K-JG sind nicht in der Lage die ausufernden, nachteiligen Folgen der Wiederkehr von Bär, Luchs, Wolf, Fischotter, Biber, Kolkrabe, Aaskrähe, Eichelhäher, Elster sowie der Tag- und Nachtgreifvögel zu finanzieren.

Beweis: wie vor

12. Der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz eines Wildschadens steht der Antragstellerin weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu. Ein solcher Schadenersatzanspruch ist nach

§ 76 K-JG schon längst erloschen, weil die Antragstellerin augenscheinlich nicht binnen 14 Tagen nach Kenntnisnahme den Schadenersatzanspruch angezeigt bzw. angemeldet hat. Die Antragstellerin ist Mitglied von Fischereiverbänden des Landes Kärnten. Alle Fischereiverbände Kärntens haben bereits am 08.04.2015 eine Resolution an die Kärntner Landesregierung verabschiedet, mit welcher sie umgehend rechtliche Rahmenbedingungen zur Reduktion des Fischotterbestandes und zur Schadensabgeltung in Kärnten gefordert haben, weil das letzte Fischotter-Monitoring aus dem Jahr 2014 ergeben habe, dass die Zunahme des Fischotterbestandes zu extremen Rückgängen im Fischbestand natürlicher Gewässer, insbesondere Fließgewässer geführt haben, was in mehreren Untersuchungen und Studien belegt sei. Diese Resolution, diese Untersuchungen und diese Veränderungen der Fischbiomassen im Allgemeinen sowie im gegenständlichen Bach sind der Antragstellerin seit Jahren, jedenfalls seit dem Jahr 2013 bekannt. Bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätte sie spätestens im Jahr 2013 Kenntnis von den Umständen erlangen können, welche sie hier zur Begründung ihres Schadenersatzanspruches geltend macht, weshalb allfällige Schadenersatzansprüche jedenfalls schon erloschen sind.

Beweis: Resolution aller Fischereivereviereverbände Kärntens an die Kärntner Landesregierung vom 08.04.2015, Beilage ./1
 Presseaussendung des WWF – „Fischräuber“ am Pranger: WWF gegen Hetze an bedrohten Arten vom 06.03.2013, Beilage ./2
 DI Wolfgang Honsig-Erlenburg, Fischereiinspektor des Landes Kärnten, pA Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Zeuge

13. Die Antragsgegnerin legt folgende Urkunden vor:

- Resolution aller Fischereivereviereverbände Kärntens an die Kärntner Landesregierung vom 08.04.2015, Beilage ./1
- Presseaussendung des WWF – „Fischräuber“ am Pranger: WWF gegen Hetze an bedrohten Arten vom 06.03.2013, Beilage ./2

14. Die Antragsgegnerin stellt folgenden den

ANTRAG:

Die Schlichtungsstelle wolle der Antragstellerin die Vorlage der Bezug habenden Fragebogenbeantwortung bzw. die von ihr ausgefüllte Beilage zum Formular LuF1 HF 2014 für das hier geltend gemachte Fischereirecht an fließenden Gewässern zur Hauptfeststellung 2004 auftragen, auf welche sich der Privatgutachter DI Dr. Ulrich Habsburg-Lothringen in seinen Privatgutachten bezieht.

Jagdgesellschaft Preitenegg IV